

# Finanzordnung TSV Großsteinberg

## Beitragskassierung

Beitragskassierung erfolgt 2 x jährlich

1. Halbjahr bis 15.3. des Jahres
2. Halbjahr bis 15.9. des Jahres

## Beiträge

Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre bzw. bis Eintritt in die Herrenmannschaft	5 € /Monat
Frauen	3,50 € /Monat
Erwachsene/Männer aktiv	10,00 € /Monat
Erwachsene/Männer nichtaktiv	3,50 € /Monat

Die Beitragskassierung erfolgt über Einzugsermächtigung.

- 1 x jährlich zum 15.3. des Jahres
- 2 x jährlich zum 15.3. des Jahres und 15.9. des Jahres

Die Vereinbarung muss in schriftlicher Form erfolgen.

Bei Neuaufnahmen von Mitgliedern ist die Beitragszahlung nur durch Einzugsermächtigung möglich.

Sofern durch nicht korrekte Angaben Fehlüberweisungen/Rückbuchungen entstehen (bspw. Falsche IBAN Nummer oder geändertes Konto) wird die Bearbeitungsgebühr der Bank an das Vereinsmitglied durchgereicht und ist durch dieses zu begleichen bzw. wird beim nächsten Einzug dem Mitglied zu Lasten gelegt.

Der Beitrag kann in Ausnahmefällen auch per Überweisung auf das Konto des TSV erfolgen oder per Bareinzahlung in die Kasse zu den o.g. Fälligkeiten der Beitragskassierung. Diese Form bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Im Falle von Nichtbezahlung von Beiträgen kann das betreffende Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden.

Im Bereich Fußball droht den Spielern die Wegnahme des Spielerpasses, wenn nicht in außerordentlicher Grund vorliegt.

Ebenfalls erlischt der Versicherungsschutz des betreffenden Mitgliedes.

## **Eintritt**

Bei den einheimischen Fußballspielen werden von den Herrenmannschaften Eintrittsgelder erhoben.

Diese richten sich nach der jeweiligen Spielklasse der Herrenmannschaft.

Die Eintrittsgelder werden in jeder Spielsaison vom Vorstand und Mannschaftsleiter/Trainer neu festgelegt und beschlossen und müssen am Sportplatz ausgehoben werden.

Die Verantwortung liegt hier bei den Mannschaften und ihrem Leiter/Trainer.

Für die Eintrittskassierung sind die Mannschaften eigenständig verantwortlich.

## **Sponsorenwerbung**

Wirbt ein Mitglied einen Sponsor, der mindestens 500,00 € Bargeld für den Verein spendet, kann er eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Diese wird über den Vorstand beantragt und ist einmalig.

Die Finanzordnung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Parthenstein , März 2018

Der Vorstand